



Leitlinie „Qualitätskriterien für Büro-Arbeitsplätze“

Statuten zur Durchführung einer Qualitäts-Zertifizierung und zur Erteilung einer Nutzungs-Lizenz für die Marke QUALITY OFFICE

QUALITY OFFICE ist eine Marke des bso Verband Büro-, Sitz- und Objektmöbel e.V.

Sie wird für Büromöbel, Fachberater und die Leistungen von Fachhändlern vergeben.

QUALITY OFFICE ist das visuelle Dach für alle Büro-Einrichter, die sich der Produkt- und Beratungsqualität verpflichtet fühlen, wie sie in der Leitlinie „Qualitätskriterien für Büro-Arbeitsplätze“ festgelegt sind:

- Die Leitlinie „Qualitätskriterien für Büro-Arbeitsplätze“ wurde gemeinsam erarbeitet und herausgegeben von

DIN

Deutsches Institut
für Normung e.V.

VBG

Ihre gesetzliche
Unfallversicherung

bso

Verband Büro-, Sitz-
und Objektmöbel e.V.

baa:

Bundesanstalt für
Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin

dnb Deutsches
Netzwerk Büro

Deutsches
Netzwerk
Büro e.V.

BBW

Bundesverband
Bürowirtschaft

- Sie formuliert Qualitätsstandards für Büromöbel und -dienstleistungen, die über die in DIN-Normen oder EU-Richtlinien festgeschriebenen Mindest-Qualitätsanforderungen weit hinausgehen bzw. diese ergänzen.

Für die Nutzung der Marke QUALITY OFFICE gelten die folgenden Statuten.

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1.** Die Marke QUALITY OFFICE ist Eigentum des bso Verband Büro-, Sitz- und Objektmöbel, Wiesbaden. Mit der Nutzungs-Lizenzierung dieser Marke ist keine Eigentumsübertragung verbunden.
- 1.2.** Firmen, deren Produkte und/oder Dienstleistungen den Kriterien der Leitlinie „Qualitätskriterien für Büro-Arbeitsplätze“ entsprechen, bzw. Fachberater, die ihre Qualifikation gemäß den Anforderungen der Leitlinie „Qualitätskriterien für Büro-Arbeitsplätze“ nachgewiesen haben, können eine Nutzungs-Lizenz für die Marke QUALITY OFFICE beantragen.
- 1.3.** Die Nutzungs-Lizenzierung der Marke QUALITY OFFICE kann bei Produktzertifizierungen nur für jeweils ein ganz bestimmtes, exakt definiertes Produkt (Produktfamilie) erteilt werden. Fachhandelszertifizierungen erfolgen standortbezogen, Zertifizierungen von Fachberatern erfolgen personenbezogen. Die Zertifizierung einer Firma oder Marke ist nicht möglich.
- 1.4.** QUALITY OFFICE-Zertifizierungen erfolgen grundsätzlich auf Basis der letzten Ausgabe der Leitlinie „Qualitätskriterien für Büro-Arbeitsplätze“.

2. Zertifizierungsgremium

- 2.1.** Mit der Qualitäts-Zertifizierung und der Lizenzvergabe zur werblichen Nutzung der Marke ist das „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ beauftragt.
 - 2.2.** Das „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ setzt sich aus mindestens 5 neutralen, firmen- und produktunabhängigen Fachleuten zusammen, die in der Lage sind, die Qualität von Büroeinrichtungen und -dienstleistungen zu beurteilen.
 - 2.3.** Das „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen bedürfen mindestens einer Zweidrittel-Mehrheit.
 - 2.4.** Anträge zur Qualitäts-Zertifizierung können auch im Umlaufverfahren geprüft werden. Die Prüfung muss durch mindestens 2 Vertreter des „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ erfolgen und von diesen einstimmig befürwortet werden.
 - 2.5.** Die Mitglieder des „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ wählen aus ihrer Mitte einen Obmann, der die Sitzungen einberuft und koordiniert.
 - 2.6.** Mit der Prüfung von Fachberatern beauftragt das „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ externe Experten. Diese Experten sollen aus dem Bereich einer Hochschule mit fachlichem Bezug zur Gestaltung von Büro-Arbeitsplätzen stammen.
 - 2.7.** Mit der Beurteilung und Anerkennung von Fortbildungen im Rahmen der Beraterzertifizierungen (siehe Ziffer 4.) wird das „Competence Team Beraterqualifikation“ beauftragt.
-

- 2.8.** Das „Competence Team Beraterqualifikation“ setzt sich aus mindestens 4 Personen aus den Reihen der Herausgeber der Leitlinie „Qualitätskriterien für Büro-Arbeitsplätze“ und externer Experten zusammen. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen fallen mit mindestens einer Zweidrittel-Mehrheit.
- 2.9.** Die im Rahmen der Zertifizierungen sowie der Weiterentwicklung der Leitlinie „Qualitätskriterien für Büro-Arbeitsplätze“ anfallenden Büroarbeiten sowie Aufgaben organisatorischer Art werden durch den bso erledigt.
- 3. Zertifizierungsverfahren für Produkt- und Fachhandelszertifizierungen**
- 3.1.** Zur Zertifizierung nach Ziffer 1.3. dieser Statuten ist ein Zertifizierungsantrag an das „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ zu stellen.
- 3.2.** Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller ausdrücklich, die Anforderungen der Leitlinie „Qualitätskriterien für Büro-Arbeitsplätze“ sowie diese Statuten anzuerkennen und entsprechend zu handeln.
- 3.3.** Mit dem Lizenz-Antrag reicht der Antragsteller dem „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ für jedes der zur Zertifizierung angemeldeten Produkte bzw. für jeden Standort einen Fragebogen zur Selbstbeurteilung ein und fügt die entsprechenden Prospekte und technischen Unterlagen bei, die eine detaillierte Qualitätsprüfung durch das „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ zulassen.
- 3.4.** Dokumentiert der Antragsteller für einzelne Kriterien eine andere als die geforderte Lösung, wird das „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ prüfen, ob damit mindestens gleichwertige funktionale, ergonomische und qualitative Ergebnisse erzielt werden und dann über die Zertifizierung dieser Lösung entscheiden.
- 3.5.** Voraussetzung für die Qualitäts-Zertifizierung eines Produkts ist die Vorlage eines gültigen GS-Zeichens. Dieses muss eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben. QUALITY OFFICE-Zertifikate werden maximal auf die Dauer der Laufzeit des vorgelegten GS-Zeichens ausgestellt.
- 3.6.** Das „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ prüft die eingehenden Anträge nach Aktenlage. Sind die zur Prüfung eingereichten Unterlagen unvollständig oder haben die beurteilenden Fachleute Zweifel an der Berechtigung einer Zertifizierung kann das „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ eine Vor-Ort Prüfung beim Antragsteller vornehmen.
- 3.7.** Stimmen die beurteilenden Fachleute der Zertifizierung zu, wird der Antragsteller schriftlich benachrichtigt.
-

- 3.8.** Mit der Benachrichtigung erhält der Antragsteller die QUALITY OFFICE-Nutzungs-Lizenz, die ihn berechtigt, mit dem QUALITY OFFICE-Zeichen für diejenigen Produkte (Produktfamilien) oder Fachhandelsstandorte zu werben, für die die Nutzungs-Lizenz erteilt wurde. Zur Werbung für andere Produkte oder Standorte darf die Marke QUALITY OFFICE nicht verwendet werden.
 - 3.9.** Die Erteilung der QUALITY OFFICE-Nutzungs-Lizenz wird im Internet – allgemein zugänglich – veröffentlicht. Dabei werden Firmen und Produkte im Sinne von Ziffer 1.3. dieser Statuten ausdrücklich benannt. Dem Antragsteller werden zudem LOGIN-Daten für die „QUALITY OFFICE-Community“ unter www.quality-office.org und die dort hinterlegten Informationen und Leistungen zugewiesen.
 - 3.10.** Das „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ ist berechtigt, die Bearbeitung von Zertifizierungsanträgen abzulehnen, wenn diese z. B. nicht mit der vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt gestellt werden.
 - 3.11.** Vom „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ abgelehnte Zertifizierungsanträge können nach Beseitigung evtl. festgestellter Mängel erneut zur Zertifizierung angemeldet werden.
- 4. Zertifizierungsverfahren für Fachberater**
- 4.1.** Erst-Zertifizierungen von Fachberatern erfolgen entweder auf Basis einer Prüfung gemäß der Leitlinie „Qualitätskriterien für Büro-Arbeitsplätze“ oder durch Nachweis anerkannter externer Prüfungen.
 - 4.2.** Zur Zertifizierung nach Ziffer 1.3. dieser Statuten ist eine Anmeldung zur Prüfung bzw. ein Antrag zur Anerkennung abgelegter Prüfungen an das „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ zu stellen.
 - 4.3.** Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller ausdrücklich, die Anforderungen der Leitlinie „Qualitätskriterien für Büro-Arbeitsplätze“ sowie diese Statuten anzuerkennen und entsprechend zu handeln.
 - 4.4.** Das „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ prüft bzw. bearbeitet die jeweiligen Unterlagen. Nach Abschluss des Verfahrens informiert das „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ den Antragsteller über das Ergebnis der Prüfung.
 - 4.5.** Im Falle einer Zertifizierung erhält der Antragsteller die QUALITY OFFICE-Nutzungs-Lizenz, die ihn berechtigt, das QUALITY OFFICE-Zeichen im Rahmen seiner Tätigkeit zu nutzen. (Siehe dazu Ziffer 5. dieser Statuten.)
 - 4.6.** Dem zertifizierten Berater werden LOGIN-Daten für die „QUALITY OFFICE-Community“ unter www.quality-office.org und die dort hinterlegten Informationen und Leistungen zugewiesen.
-

5. Nutzungsbedingungen

- 5.1.** Bei der werblichen Nutzung der Marke QUALITY OFFICE muss das Produkt (Produktfamilie), die Person oder der Standort, für das, die oder den die Lizenz erteilt wurde, immer ausdrücklich benannt werden.
- 5.2.** Die Nutzungs-Lizenz wird für die Dauer von 3 Jahren erteilt und beim „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ registriert. Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann eine Verlängerung beantragt werden, ansonsten erlischt die Nutzungs-Lizenz und die Marke QUALITY OFFICE darf nicht mehr verwendet werden.
- 5.3.** Informationen über die Verfahren zur Verlängerung der Zertifikate werden unter www.quality-office.org bekannt gegeben.
- 5.4.** Sollten sich die Voraussetzungen, die zur Erteilung einer Nutzungs-Lizenz geführt haben, im Laufe der Nutzung ändern (z. B. durch das Auslaufen der Gültigkeit des GS-Zeichens für Produkte oder durch Verstoß gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen, fachlich qualifizierten Beratung), ist das „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ berechtigt, dem Nutzer die Lizenz zu entziehen und den weiteren Gebrauch der Marke QUALITY OFFICE zu untersagen.
- 5.5.** Sollten Beschwerden über die ungerechtfertigte Verwendung der Marke QUALITY OFFICE erhoben werden, ist das „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ berechtigt, eine Erklärung anzufordern, ggf. eine neue Prüfung anzusetzen und – bei Feststellung eines Missbrauchs – die Lizenz zu entziehen sowie den weiteren Gebrauch der Marke QUALITY OFFICE zu untersagen.

6. Gebühren

- 6.1.** Es gelten die unter www.quality-office.org veröffentlichten Gebühren im Zeitpunkt der Antragstellung.
- 6.2.** Direkt zurechenbare Kosten (Produktprüfungen vor Ort, Reisekosten etc.) werden mit dem Verursacher vereinbart und ihm unmittelbar in Rechnung gestellt.
- 6.3.** Im Falle einer Ablehnung eines Zertifizierungsantrags werden dem Antragsteller die bis dahin angefallenen Kosten der Zertifizierung in Rechnung gestellt, maximal jedoch der Betrag, der für eine erfolgreiche Zertifizierung berechnet würde.
- 6.4.** Mit der Berechnung und kaufmännischen Abwicklung wird die Office Service GmbH, Wiesbaden beauftragt. Sie ist berechtigt, vom Antragsteller Vorkasse zu fordern.